

## **Verkündungsblatt 9/2018 vom 28.06.2018**

Inhalt

Verkündung

- Änderung der Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel in der Fassung der Verkündung vom 20.09.2017 (Verkündungsblatt 15/2017), genehmigt vom Präsidium am 13.06.2018

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Alexander Hauk, Christine Alayet

## **Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel der HBK Braunschweig**

Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat die Neufassung der Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel mit Beschluss P 89/2018 am 13.06.2018 wie folgt genehmigt.

**Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14 b NHG für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Sie sollen insbesondere verwendet werden**

- **um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern**
- **zusätzliche Tutorien anzubieten und**
- **die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.**

**Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.**

### **I. Verwendung der Studienqualitätsmittel an der HBK**

Studienqualitätsmittel sind ausschließlich für Aufgaben in Lehre und Studium zu verwenden. Eine Finanzierung von Forschungsaktivitäten (z.B. Großgeräte) ist nicht zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Finanzierung von Stipendien aus Studienqualitätsmitteln.

Studienqualitätsmittel können an der HBK gemäß unter II. detailliert dargestellten Maßnahmenkatalog für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr-)Personal. Das Lehrpersonal darf nur für Lehraufgaben beschäftigt werden, die das erforderliche Lehrangebot ergänzen und vertiefen (kapazitätsneutral)
2. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr-)Personal. Das Lehrpersonal darf nur für Lehraufgaben beschäftigt werden, die das erforderliche Lehrangebot ergänzen und vertiefen (kapazitätsneutral)
3. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches nebenberufliches (Lehr-)Personal (Lehrbeauftragte, Tutor\*innen, Studieninforen, studentische Hilfskräfte, Gastvorträge (kapazitätsneutral)
4. Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek
5. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
6. Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung
7. Verbesserung der DV-Infrastruktur
8. Weitere Verwendungszwecke gemäß Maßnahmenkatalog (s. unter II.)
9. Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur
10. Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, wirken sich nicht auf die Kapazitätsberechnung aus. Wissenschaftliches und sonstiges Lehrpersonal, das aus Studienqualitätsmitteln finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt.

## II. Maßnahmenkatalog

### SQ 1 – Zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>• in den zentralen Einrichtungen, in den Werkstätten und in den Lehreinheiten (incl. Professionalisierungsbereich)</li><li>• Personal zur Förderung der Internationalität durch fremdsprachige Lehrangebote und internationale Austauschprogramme</li><li>• Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden</li></ul>	keine

### SQ 2 - Zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>• in den zentralen Einrichtungen, in den Werkstätten und in den Lehreinheiten (incl. Professionalisierungsbereich)</li><li>• Personal zur Förderung der Internationalität durch fremdsprachige Lehrangebote und internationale Austauschprogramme</li><li>• Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden</li></ul>	keine

### SQ 3 - Zusätzliches nebenberufliches Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Lehrbeauftragte sowie Vorträge im Professionalisierungsbereich (kapazitätsneutral)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lehrbeauftragte (kapazitätsneutral)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Tutor*innen-/Mentor*innen-Programme für zentrale Erstsemester-Betreuung und die Integration ausländischer Studierender</li><li>• Verbesserung der zentralen Einführungsveranstaltungen für Erstsemesterstudierende durch studentische Hilfskräfte</li><li>• Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigung studentischer Hilfskräfte, z.B. für Studieninfostellen und Alumnipflege in den Instituten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sprachkurse</li><li>• zusätzliches nebenberufliches Personal in Werkstätten z.B. zur Erweiterung von Öffnungszeiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• in die Lehre integrierte Vorträge, Fachkonferenzen, Tagungen</li></ul>

### SQ 4 – Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zusätzliches Personal zur Verlängerung der Öffnungszeiten in der Bibliothek</li><li>• Verbesserung der Dienstleistungen und der Servicequalität</li></ul>	keine

### SQ 5 – Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
--------------------	----------------------

<ul style="list-style-type: none"> <li>in die Lehre integrierte fächerübergreifende Werkstattprojekte (keine individuellen Maßnahmen einzelner Studierender)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliches Arbeitsmaterial für die Lehr-, Laborräume und Werkstätten der Institute</li> <li>Materialausstattung für künstlerische und gestalterische Projekte, die in die Lehre integriert sind (keine individuellen Maßnahmen einzelner Studierender)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anschaffungen für Bibliothek (Literatur, Bild- und Tonträger wie DVD, CD, Videokassetten, Schallplatten, Erwerb von Lizenzen); der Antrag ist gemeinsam mit der Bibliothek zu stellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anschaffungen für Bibliothek (Literatur, Bild- und Tonträger wie DVD, CD, Videokassetten, Schallplatten, Erwerb von Lizenzen); Anschaffungen sind ausschließlich über die Bibliothek zu tätigen;</li> </ul> <p>der Antrag ist gemeinsam mit der Bibliothek zu stellen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung von kommentierten Vorlesungsverzeichnissen, Readern und Handouts</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kopierkarten</li> <li>Eintritt in Kunstsammlungen sowie in Ausstellungen, die von Studierendengruppen im Rahmen von Lehrveranstaltungen besucht werden</li> </ul>

### **SQ 6– Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung**

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Punktueller Verbesserung und Erweiterung der Werkstattausstattung (zusätzliche Geräte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausstattung Projekt-, Seminar- und Vorlesungsräume (Verdunkelung, Technikausstattung z. B. Beamer, Lautsprecheranlage, Leinwände); Anschaffungen sind ausschließlich über Dezernat V bzw. ZKI zu tätigen.</li> </ul>

### **SQ 7 – Verbesserung der DV-Infrastruktur**

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hard- und Software, auch EDV-Ausstattung für Lehr-, Laborräume und Werkstätten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Netzinfrastuktur</li> </ul>	

### **SQ 8 – Weitere Verwendungszwecke (Qualitätssteigernde Maßnahmen)**

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzende Angebote im Professionalisierungsbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen zur Einübung der Wahrnehmung und Kommentierung von Kunst und Design in ihrem räumlichen, sozialen und ästhetischen Umfeld (Exkursionen und Seminare vor Ort)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der zentralen Einführungsveranstaltungen für Erstsemester durch Bereitstellung von Informationsmaterial</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung des inhaltlichen und methodischen Lehrspektrums (Ausstellungen, Workshops, Dozent*innen-konferenzen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung internationaler Austauschprogramme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Mobilität der Studierenden zu Kooperationshochschulen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame fächerübergreifende studentische Aktivitäten, die in die Lehre integriert sind (studentische Publikationen, Ausstellungen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserung der Berufsfeldorientierung (Absolvent*innen- und Alumnifeiern)</li> </ul>

Projekte und Workshops)	
• Erweiterung der Öffnungszeiten von Lehrräumen	• Erweiterung der Öffnungszeiten von Lehrräumen

### **SQ 9 – Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur**

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
• Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (insb. Baumaßnahmen)	• Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (insb. Baumaßnahmen)

### **SQ 10 – Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten**

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
• Tutor*innen/Mentor*innen-Programme zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten	• Tutor*innen/Mentor*innen-Programme zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten
• Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten	• Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

## **III. Vergabeverfahren**

Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

Das Präsidium legt an Hand des vom MWK bekannt gegebenen Umfangs der für das folgende Semester zu erwartenden Studienqualitätsmittel im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel einen Vergabeumfang für jedes Institut und das Präsidium fest. Dieser Vergabeumfang ist durchlässig. Die vorgeschlagenen Beträge können bei entsprechendem vordringlichem Bedarf an einem anderen Institut auch im gegenseitigen Einvernehmen nach Entscheidung des Präsidiums umverteilt werden.

Von den zur Verfügung stehenden Einnahmen werden vorab bis zu 5 %, jedoch nicht mehr als 30.000 EUR, für die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung von Projekten/Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, abgezogen.

Für vornehmlich zentrale Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkatalogs werden dem Präsidium vom verbleibenden Betrag 30 %, ggf. zuzüglich zusätzlicher Beträge für Personalmaßnahmen gemäß I.1, I.2 und I.4, zur Verfügung gestellt.

Von dem verbleibenden Betrag werden 30 % als Sockelbetrag zu gleichen Teilen auf die Institute/Lehreinheiten verteilt.

70 % des verbleibenden Betrages werden je Institut/Lehreinheit auf Grundlage der Anzahl der im Hauptfach studierenden Personen („Hauptfachköpfe“ im jeweils vorangehenden Semester) ermittelt und den Lehreinheiten zugewiesen.

Die Institute/Lehreinheiten legen dem Präsidium über die Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel eine Rahmenplanung über die Projekte/Maßnahmen für das kommende Semester vor. Diese Planung enthält eine an den Maßnahmenkatalog angepasste Übersicht über die geplanten Projekte mit einer Darstellung der zu erwartenden Kosten.

Nach der Genehmigung der Planung können die Institute/Lehreinheiten konkrete Einzelanträge für die Maßnahmen an die Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel stellen (s. unter V.).

#### **IV. Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel**

Die Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel setzt sich zusammen aus:

- VP Lehre, Studium und Professionalisierung (Vorsitz, beratend, ohne Stimmrecht)
- Studiendekan\*in (Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r)
- 2 Studierende (vom Senat auf Vorschlag des StuPa zu wählen)
- 1 Mitglied Statusgruppe wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter\*innen (vom Senat zu wählen)
- Dezernatsleiter\*in I Finanzen und Controlling (beratend, ohne Stimmrecht)

Geschäftsführung: Dezernat IV Studentische Angelegenheiten, Studienqualitätsmittelverwaltung (SQV)

Sitzungsturnus: 1 x monatlich während der Vorlesungszeit

#### **V. Antragsverfahren**

##### 1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von unter Abs. I. Maßnahmen, die als Teil der Rahmenplanung vom Präsidium frei gegeben wurden, sind über den/die Geschäftsführer\*in spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin an die Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel zu stellen.

Hierbei ist der dafür vorgesehene Antragsvordruck zu verwenden.

Ein Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel noch vor Beginn der Maßnahme über den Antrag entscheiden kann.

Die Sitzungstermine werden im Gremienplan der Hochschule bekannt gegeben.

Wenn eine Maßnahme zum Zeitpunkt der Sitzung bereits begonnen hat, ist eine Förderung aus Studienqualitätsmitteln nicht möglich.

Der Antrag für ein Projekt/eine Maßnahme muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung
- Nachvollziehbare Beschreibung
- Erwarteter/Angestrebter Nutzen für die Studierenden
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektverantwortliche\*r
- Laufzeit
- Zuordnung zu einem Verwendungszweck gemäß Maßnahmenkatalog.

Über die Entscheidung der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel wird der/die Antragsteller\*in schnellstmöglich von der SQV schriftlich oder elektronisch unterrichtet. Sofern dem Antrag entsprochen wurde, enthält die Entscheidung auch eine Mitteilung darüber, auf welchem SAP-Auftrag die Mittel bereitgestellt werden.

##### 2. Nachweis der Verwendung

Unmittelbar nach dem Abschluss eines Projekts, spätestens jedoch vier Wochen nach dessen Ende hat die/der Projektverantwortliche über die SQV der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel einen Bericht über das Projekt/die Maßnahme zuzuleiten, insbesondere die Erreichung des angestrebten Ziels ist zu erläutern und ggf. zu belegen.

Wenn die Unterlagen zum Abschluss vollständig vorgelegt werden, unterrichtet die SQV das Dezernat I Finanzen und Controlling über den Abschluss des Abrechnungsobjekts.

Anträge von Antragsteller\*innen, die drei Monate nach Abschluss eines aus Studienqualitätsmitteln finanzierten Projekts keine Evaluierung vorgelegt haben, werden zurückgestellt. Diese Anträge werden der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel vorgelegt, sobald die Evaluierung der abgeschlossenen Projekte erfolgt ist.

### 3. Statusberichte

Zum finanziellen Status der einzelnen Projekte wird der Geschäftsführung der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel regelmäßig vom Dezernat I Finanzen und Controlling ein Bericht zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können zu Dokumentationszwecken (Homepage, Jahresbericht) herangezogen werden.

### 4. Evaluation

Zu den vom MWK vorgegebenen Terminen zur Evaluation am 31. März und 30. September eines Jahres erstellt die SQV einen Bericht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

## **VI. Übergangsregelungen**

- Übergangsregelungen für die Verwendung der Studienbeitragseinnahmen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014 Studierende, die in der Vergangenheit Studienbeiträge gezahlt haben, können weiterhin Studienabschlussförderung aus dem Sonderposten beantragen. Die Höhe variiert auf der Basis der Dauer der Studienbeitragspflicht sowie studiengangsspezifischer Festlegungen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Restmittel der Studienbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Studienabschlussförderung besteht nicht. Auf der Grundlage der hierfür erforderlichen Hochrechnungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel, für welche Zwecke ggf. verbleibende Restbeträge verwendet werden.
- Regelungen für die Verwendung von Langzeitstudienbeiträgen  
Die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren sollen vorrangig für Angebote verwendet werden, die einen zügigen Studienabschluss von Studierenden, deren Regelstudienzeit überschritten ist, ermöglichen. Eine Verwendung der Einnahmen zugunsten von Studierenden, deren Ablauf der Regelstudienzeit unmittelbar bevorsteht, ist zulässig.
- Das Präsidium legt im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel Verwendungszwecke fest, die zur Erreichung dieser Ziele förderlich sind.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Vergaberegulation wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.